

2. 1. Was ist im Sinne des § 2306 BGB. unter der Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu verstehen, wenn bei der Berechnung des Pflichtteils Anrechnungs- und Ausgleichungspflichten in Betracht kommen?
2. Kann der Pflichtteilsberechtigte, soweit der ihm hinterlassene Erbteil den Pflichtteil nicht deckt, neben dem Rechte aus § 2306 Abs. 1 Satz 1 den Pflichtteilsrestanspruch nach § 2305 erheben?
3. Steht ihm der Pflichtteilsanspruch zu, wenn er im Falle des § 2306 Abs. 1 Satz 1 die Erbschaft ausschlägt?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 25. April 1918 i. S. S. (Kl.) w. K. S. Erben
(Wekl.) Rep. IV. 76/18.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Am 1. Dezember 1914 verstarb zu S. der Seifenfabrikant K. unter Hinterlassung von drei Kindern, nämlich der Klägerin und der Beklagten zu 1 und 3. In seinem Testamente vom 30. Mai 1905 und den Nachträgen dazu hatte er seine vor ihm verstorbene Frau zur Vorerbin und seine drei Töchter sowie die Kinder der Klägerin (die Beklagten zu 5) zu Nacherben berufen, und zwar die Beklagten zu 1 und 3 auf je $\frac{1}{3}$ und die Klägerin und ihre Kinder auf je $\frac{1}{6}$ des Nachlasses. Er hatte ferner verschiedene Vermächtnisse ausgesetzt. Die Klägerin hat durch Erklärung vom 8. Februar 1915 die Erbschaft aus diesen letztwilligen Verfügungen ihres Vaters ausgeschlagen und verlangt jetzt den Pflichtteil.

Die Beklagten wandten ein, der der Klägerin hinterlassene Erbteil übersteige nicht die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils. Es liege deshalb der Fall des § 2306 Abs. 1 Satz 1 BGB., nicht derjenige des Satzes 2 vor. Die Klägerin habe daher durch die Ausschlagung der Erbschaft einen Pflichtteilsanspruch nicht erlangt.

Beide Vorinstanzen sind der Rechtsauffassung der Beklagten beigetreten und haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

„1. Die Klägerin hatte geltend gemacht, infolge der ihr nach §§ 2315, 2316 BGB. obliegenden Ausgleichungs- und Anrechnungspflicht bleibe ihr Pflichtteil hinter der Hälfte des gesetzlichen Erbteils zurück. Infolgedessen sei der ihr hinterlassene Erbteil größer als ihr Pflichtteil. Im § 2306 Abs. 1 sei aber unter der „Hälfte des gesetzlichen Erbteils“ der Pflichtteil verstanden. Es liege daher der Fall des Abs. 1 Satz 2 vor, so daß sie habe ausschlagen müssen, um den Pflichtteil frei von den angeordneten Beschränkungen und Beschwörungen zu erhalten. Dagegen vertraten die Beklagten die Auffassung, daß die nur für die ziffermäßige Berechnung des Pflichtteils bestimmten Vorschriften der §§ 2315 und 2316 bei Bemessung der Hälfte des gesetzlichen Erbteils im Sinne des § 2306 unberücksichtigt bleiben müßten.

Das Verständnis wird erleichtert, wenn man sich den Unterschied an der Hand der tatsächlichen Behauptungen der Parteien klar macht.

Der reine Nachlaß soll nach dem vom Beklagten zu 2 (dem Testamentsvollstrecker) gelegten Verzeichnis vom 15. April 1915 abgerundet 360 000 M. betragen. Also ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils der Klägerin = $\frac{1}{6}$ = 60 000 M. Dagegen stellt sich der Pflichtteil der Klägerin

bei Beachtung der §§ 2315, 2316, 2055 und Unterstellung der Richtigkeit der Behauptungen der Klägerin wie folgt:

Nachlaßbestand	360 000 <i>M</i>
Die Klägerin hat nach ihrer Angabe zur Ausgleichung zu bringen	22 000 <i>M</i>
die beiden Beklagten zu 1 a und c je 15 000 =	30 000 " 52 000 "
	<hr/> zusammen 412 000 <i>M</i>

Der gesetzliche Erbteil der Klägerin = $\frac{1}{3}$ würde also
rund betragen 137 000 "
Davon ist ihr ausgleichungspflichtiger Betrag abzuziehen von 22 000 "
Der Wert des gesetzlichen Erbteils der Klägerin ist also 115 000 *M*
und ihr Pflichtteil nach § 2303 die Hälfte davon . . . 57 500 "
davon ab der angeblich anrechnungspflichtige Betrag von
7 000 zur Hälfte (§ 2316 Abs. 4) = 3 500 "
Der Pflichtteilsanspruch der Klägerin würde sich danach auf 54 000 *M*
beziern, also um 6 000 *M* hinter der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
zurückbleiben.

Das Landgericht hat den Standpunkt der Beklagten gebilligt. Es führt aus: Das Gesetz unterscheide offenbar zwischen dem Pflichtteil, den es der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils gleichsetze und für dessen ziffermäßige Berechnung es in den §§ 2315 ffg. besondere Bestimmungen enthalte, einerseits, und der Hälfte des gesetzlichen Erbteils andererseits (§§ 2305, 2306, 2316 Abs. 2). Insbesondere § 2316 Abs. 2 zeige deutlich, daß das Gesetz Fälle kenne, in denen der Pflichtteil größer sei als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Bei Bemessung der Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils seien deshalb die nur für die Ermittlung des Pflichtteilsbetrags berechneten Vorschriften der §§ 2315 ffg. unbeachtet zu lassen. Unter Erbteil und Hälfte des Erbteils sei vielmehr nicht ein ziffermäßig dem Erben zukommender Betrag, sondern entsprechend den Vorschriften in den §§ 1922 Abs. 2, 1924 Abs. 4, 2033, 2047 der Anteil des Miterben, d. h. die ihm zustehende Erbquote zu verstehen, und die Frage, ob ein Fall des Satzes 1 oder des Satzes 2 des § 2306 Abs. 1 vorliege, entscheide sich lediglich nach der Höhe dieser Quote.

Das Oberlandesgericht hat diese Begründung zu der seinigen gemacht. Mit Recht wird diese Ansicht von der Revision bekämpft. Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß sie den Wortlaut des Gesetzes für sich hat. Aber dem Sinne des Gesetzes wird sie in einem Falle wie dem vorliegenden nicht gerecht. Die §§ 2305 bis 2308 sollen Vorsorge treffen für den Fall, daß ein Pflichtteilsberechtigter von der Erbfolge nicht durch Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen

(§ 2303), sondern mit Zuwendungen bedacht ist, die dem Werte nach hinter dem Werte des Pflichtteils zurückbleiben oder bei denen dies wenigstens möglich ist (Fall des § 2306 Abs. 1 Satz 2). Es soll dem Pflichtteilsberechtigten auch in diesen Fällen der Wert seines Pflichtteils unter allen Umständen gewährleistet werden. Es ist aber kein Grund dafür ersichtlich, weshalb dem Pflichtteilsberechtigten in einem solchen Falle mehr als der Wert seines Pflichtteils zukommen soll. Das würde aber der Fall sein können, wenn man unter der Hälfte des gesetzlichen Erbteils in jedem Falle die reine Erbschaftsquote verstehen wollte. Denn deren Wert ist nach dem tatsächlichen Nachlaßbestande zu berechnen, ergibt also, wenn der Pflichtteilsberechtigte anrechnungspflichtig ist, gegenüber dem Werte des ihm gesetzlich zustehenden Pflichtteilsanspruchs ein Mehr und kann ein Mehr auch dann ergeben, wenn er nur ausgleichungspflichtig ist.

Macht man die Probe auf unseren Fall, so ergibt sich folgendes: Die Beklagten haben den Wert der Vermächtnisse, die nach § 2306 jedenfalls als Beschränkungen in Betracht kommen, auf rund 30 000 *M* angegeben. Unterstellt man die Richtigkeit dieser Angabe, so würden davon auf den Erbteil der Klägerin $\frac{1}{6} = 5000$ *M* entfallen (§§ 2147 Satz 2, 2148). Zieht man diese von dem Werte des hinterlassenen Erbteils mit 60 000 *M* ab, so bleiben 55 000 *M*, also immer noch 1000 *M* mehr, als die Klägerin bei Berücksichtigung der §§ 2315, 2316 nach der obigen Berechnung zu fordern hätte. Trotzdem würde nach dem Wortlaute des § 2306 Abs. 1 Satz 1 das Vermächtnis, soweit es auf dem Erbteile der Klägerin ruht, wegfallen, die Klägerin also die vollen 60 000 *M* erhalten. Denn der hinterlassene Erbteil = 60 000 *M* übersteigt nicht die Hälfte des gesetzlichen Erbteils = 60 000 *M*. Das kann das Gesetz nicht gewollt haben. Es muß vielmehr angenommen werden, daß das Gesetz, wenn es in den §§ 2305, 2306 von der Hälfte des gesetzlichen Erbteils spricht, nur den regelmäßigen, in dem unmittelbar vorhergehenden § 2303 geregelten Fall im Auge hat, daß der Pflichtteil der Hälfte des gesetzlichen Erbteils gleichkommt.

Das findet Bestätigung in der Entstehungsgeschichte. In den Motiven zu § 1979 Entw. I (= § 2305 des Ges.) wird gesagt:

„Erhält der Pflichtteilsberechtigte seinen Pflichtteilsbruchteil als Erbe zur Hälfte seines gesetzlichen Erbteils, so erhält er damit selbstverständlich den Geldwert jenes Bruchteils.“

Der Satz ist an sich richtig. Es ist aber hier nicht beachtet, daß der Pflichtteil nicht immer gleich ist dem gesetzlichen Pflichtteilsbruchteile. Kommt eine Anrechnungs- oder Ausgleichungspflicht oder beides in Betracht, so kann er größer und geringer sein. Daß demgemäß die ursprüngliche Fassung des § 1979 (= 2305) eine ungenaue war, hat man im letzten Stadium der Beratungen der II. Kommission er-

kannt' und deshalb den jetzigen Abs. 2 des § 2316 eingeschoben, um in denjenigen Fällen, in denen sich infolge der Ausgleichungspflicht der Miterben der Pflichtteil des auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils oder mehr als Erbe eingesetzten Pflichtteilsberechtigten erhöht, dem Pflichtteilsberechtigten die Erlangung des Mehr zu ermöglichen (vgl. § 2181 Abs. 2 Entw. II und dazu Prot. Bd. 6 S. 320 zu 14.) In dem Berichte der Reichstagskommission (Guttagtagliche Ausg. S. 323) ist von dieser Vorschrift gesagt, sie erläutere den Satz des § 2305 näher dahin, daß unter Abkömmlingen der Berechnung des Pflichtteils der gesetzliche Erbteil in der Gestalt zugrunde gelegt wird, die er im Falle der gesetzlichen Erbfolge unter Berücksichtigung der Einwerfungsposten nach den für die Ausgleichungspflicht geltenden Grundsätzen erhält. Einer solchen Erläuterung ist aber auch der § 2306 im Hinblick auf die §§ 2315, 2316 bedürftig, und es erscheint daher geboten, den § 2306, wenn Anrechnungs- oder Ausgleichungspflicht oder beides in Frage kommt, nicht zur wörtlichen, sondern nur zur entsprechenden Anwendung zu bringen. Dies unterliegt um so weniger einem Bedenken, als die Verhandlungen der II. Kommission, der der § 2306 (1981 Entw. I) seine jetzige Fassung verdankt, ersehen lassen, daß man den im Entwurf enthaltenen Begriff der „Hälfte des gesetzlichen Erbteils“ mit dem Begriffe des Pflichtteils für gleichbedeutend hielt. So heißt es insbesondere zu dem Antrage 4 auf Abänderung des I. Entwurfs:

- „Der Antrag 4 beläßt es für den Fall, daß der Pflichtteilsberechtigte auf mehr als die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils eingesetzt ist, daß also der Erbteil an und für sich (d. h. abgesehen von den Beschränkungen und Beschränkungen) den Pflichtteil übersteigt, bei den Bestimmungen des Entwurfs; für den Fall jedoch, daß der Erbteil dem Pflichtteil nur gleichkommt oder hinter ihm zurückbleibt, führt der Antrag das abweichende System ein, daß Beschränkungen und Beschränkungen von Rechts wegen als nicht beigelegt gelten“ (Prot. Bd. 5 S. 507). Dieselbe Ausdrucksweise findet sich in den anschließenden Beratungen wieder und ferner in den Protokollen Bd. 6 S. 354.

Zugegeben werden kann dem Landgerichte, daß die rechtzeitige Feststellung desjenigen Betrags, auf den sich der Pflichtteil bei Berücksichtigung der Anrechnungs- und Ausgleichungspflicht stellt, unter Umständen Schwierigkeiten machen kann, namentlich soweit die von den Miterben des Pflichtteilsberechtigten auszugleichenden Beträge in Frage kommen. Allein ähnliche Schwierigkeiten sind in allen Fällen, wo Ausschlagung der Erbschaft in Frage kommt, möglich und können sich gerade angesichts der gesetzlichen Regelung in § 2306 besonders in den nicht seltenen Fällen ergeben, in denen der Erblasser den Willen, den Pflichtteilsberechtigten zum Erben einzusetzen, dadurch zum Ausdruck gebracht hat, daß

er seinen Nachlaß im einzelnen vergeben hat, und es deshalb zur Ermittlung der Erbschaftsbruchteile noch einer besonderen Berechnung bedarf, die das Verhältnis jener Einzelzuwendungen zum Gesamtwerte des Nachlasses darstellt.

Ob und inwieweit dann, wenn der pflichtteilsberechtigte Erbe die Erbschaft vom Standpunkte des § 2306 BGB. aus zu Unrecht angenommen oder ausgeschlagen hat, durch Anfechtung Abhilfe geschaffen werden kann, ist hier nicht zu untersuchen.

Wichtig ist, daß an den vom Landgericht angeführten Stellen in Literatur und Rechtsprechung (Rechtspr. der OLG. Bd. 11 S. 261; Seuffert Arch. Bd. 65 S. 26; Staudinger Anm. 8 zu § 2306; Planck Anm. 1 bezgl.) und auch sonst angenommen wird, daß unter dem hinterlassenen Erbteil und der Hälfte des gesetzlichen Erbteils die Quote und nicht das Quantum zu verstehen sei. Allein an allen diesen Stellen ist die Frage, wie es bei Eintritt der Ausgleichungs- und Anrechnungspflicht zu halten, überhaupt nicht Gegenstand der Erörterung gewesen, und daß für die übrigen Fälle die Auslegung richtig ist, ist nicht zu bestreiten.

Daß aber in Fällen wie dem vorliegenden nur von einer sinngemäßen Anwendung die Rede sein kann, wird von verschiedenen Schriftstellern anerkannt.

Strohhal, Erbrecht § 55 VIII; Dernburg, Bürg. Recht Bd. 5 § 110 IV 4; Planck, Anm. 9 zu § 2315; Leonhard, Erbrecht Anm. III 2 zu 2315. And. Ansicht Staudinger Anm. VI zu § 2315.

Diese sinngemäße Anwendung kann aber, wie gezeigt, nur dazu führen, daß in Fällen, in denen der Pflichtteil wegen Anwendung der §§ 2315, 2316 größer oder geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, der rechnerische Betrag des Pflichtteils für die Frage maßgebend sein muß, ob der zum Erben berufene Pflichtteilsberechtigte nach § 2306 Abs. 1 ausgeschlagen muß oder nicht. Nimmt man dies an, so befindet man sich auch im Einklange mit den Gründen, die für die unterschiedliche Behandlung der Fälle des Satzes 1 und des Satzes 2 maßgebend gewesen sind. Wie schon erwähnt, unterschied der Entw. I im § 1981 nicht die beiden Fälle, wenn der dem Pflichtteilsberechtigten hinterlassene Erbteil mehr und wenn er nur ebensoviel oder weniger beträgt als der Pflichtteil. Vielmehr sollte der Berechtigte allemal ausgeschlagen müssen, wenn er mit den Belastungen nicht einverstanden war. Diese Regelung erschien der II. Kommission künstlich und gezwungen. Daß man, um das Mehr zu erhalten, erst das empfangene Weniger ausschlagen müsse, werde — so meinte man — niemand verstehen; die allgemeine Auffassung werde sein, daß der Pflichtteilsberechtigte das Empfangene behalten und die auferlegten Beschränkungen als unwirksam behandeln dürfe (Prot. Bd. 5 S. 507/8). Eine Ausschlagung sollte deshalb dann nicht mehr nötig sein, wenn dem Berechtigten nicht

mehr als sein Pflichtteil zugewendet ist. Die angeordneten Beschränkungen und Beschränkungen sollten in diesem Falle einfach gestrichen werden.

Es kommt hiernach darauf an, ob die Behauptung der Klägerin, daß bei Berücksichtigung der gesetzlichen Ausgleichungspflicht und Anrechnungspflicht ihr Pflichtteil hinter dem Werte des hinterlassenen Erbteils zurückbleibe, richtig ist. Ist dies der Fall, so hat sie im Sinne des § 2306 Abs. 1 die Erbschaft mit Recht ausgeschlagen und kann ihren Pflichtteil verlangen.

2. Die Revision hat ferner geltend gemacht, selbst wenn der der Klägerin hinterlassene Erbteil die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils nicht übersteige, würde die Ausschlagung der Erbschaft der Erhebung des Pflichtteilsanspruchs nicht entgegenstehen. In den Vorinstanzen waren die Parteien darüber einig, daß im Falle des § 2306 Abs. 1 Satz 1 der Pflichtteilsberechtigten durch Ausschlagung der Erbschaft ein Pflichtteilsanspruch nicht erlangen kann. Dieser Auffassung sind die Vorinstanzen mit Recht beigetreten. Die Richtigkeit ergibt sich schon aus dem zu 1 Ausgeführten. Abweichend von § 1981 Entw. I hat das Bürgerliche Gesetzbuch dem unter Beschränkungen oder Beschränkungen zum Erben berufenen Pflichtteilsberechtigten das Recht, den Erbteil auszuschlagen, nur in dem Falle zugesprochen, daß der hinterlassene Erbteil größer als der Pflichtteil ist. Für den umgekehrten Fall ist dies ausdrücklich abgelehnt. Im Falle des Satz 1 steht dem Pflichtteilsberechtigten also, soweit sein Erbteil den Pflichtteil deckt, ein Pflichtteilsanspruch nicht zu. Er muß den Erbteil insoweit als Pflichtteil gelten lassen. Nur soweit dies nicht der Fall ist, kann er den Anspruch aus § 2305, den von Pland sog. „Pflichtteilsrestanspruch“ erheben. Schlägt also der Pflichtteilsberechtigte den ihm hinterlassenen Erbteil aus, so geht er dadurch der Erbschaft verlustig und behält zutreffendfalls nur den legeren Anspruch. Das ist die allgemeine Meinung.

Daraus ergibt sich aber, daß die Revision sich mit Recht darüber beschwert, daß die Vorinstanzen die Klägerin mit dem Pflichtteilsrestanspruch aus § 2305 abgewiesen haben. Es ist rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgerichte sagt, es handele sich im gegenwärtigen Prozeß nicht um einen von der Klägerin gemäß § 2305 geltend zu machenden Pflichtteilsrestanspruch. Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, ist dieser Anspruch der gewöhnliche Pflichtteilsanspruch aus § 2303, 2317, eingeschränkt allein durch den Wert des dem Pflichtteilsberechtigten hinterlassenen Erbteils. Er fällt daher in den Rahmen der vorliegenden Pflichtteilsklage. Der Anspruch erleidet sich auch nicht ohne weiteres dadurch, daß nach § 2306 Abs. 1 Satz 1 die auf der Hälfte des gesetzlichen Erbteils lastenden Beschränkungen und Beschränkungen unwirksam sind, denn vermöge der Aus-

gleichungspflicht kann, wie vorstehend zu 1 erörtert, der Pflichtteil größer sein als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. In solchem Falle kann der Pflichtteilsberechtigte das Mehr verlangen (§ 2316 Abs. 2). Allerdings ist der Anspruch aus § 2305, wenn die von der Klägerin aufgestellte Behauptung, daß ihr Pflichtteil bei Beachtung der §§ 2315, 2316 geringer sei als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, zutrifft, nicht gegeben. Aber die Klägerin war nicht gehindert, den Anspruch aus § 2305 als Eventualananspruch für den Fall geltend zu machen, daß sie mit ihrer primären Klagebegründung nicht durchbringt.“ ...